

Arbeitsschutzanordnung 107/1.**— Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte —****Vom 15. April 1959**

Auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die selbständige Bedienung und Leitung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten darf nur hierfür geeigneten, sachkundigen und zuverlässigen Personen übertragen werden. Für die Beschäftigung Jugendlicher und bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichtes sind außer dieser Arbeitsschutzanordnung die §§ 25 und 26 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

(2) Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt und das Arbeiten an den Maschinen und Geräten verboten. Eine Ausnahme besteht bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichtes, wenn die Schüler unter ständiger Aufsicht einer vom Betrieb eingesetzten qualifizierten Aufsichtsperson sind.

§ 2

(1) Zahn- und Kettenräder, vorstehende umlaufende Teile (Wellenenden, Schrauben, Keile, Staufferbüchsen usw.), durch die eine Gefährdung von Menschen oder Tieren möglich ist, sind völlig und sicher zu verkleiden.

(2) Alle an Maschinen und Geräten nicht eingebauten Triebwerkteile (Schwungräder, Riemenscheiben, Riemen-, Ketten- und Seiltriebe usw.) sind so zu verkleiden, daß durch sie eine Gefährdung nicht eintreten kann.

(3) Dem Bedienungspersonal ist vor dem Einsatz der Maschinen und Geräte von dem Aufsichtführenden die notwendige Arbeitsinstruktion schriftlich zu erteilen und zu erläutern.

§ 3

Die Schneiden von Sensen sind beim Transport und beim Ablegen im Geräteraum mit einem zuverlässigen Schutz zu versehen. Beim Transport mit Fahrrädern sind Sensenbaum und Sensenblatt zu trennen und sicher verpackt am Fahrzeug zu befestigen.

§ 4

(1) Fahrbare landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die mit Fahrer- oder Bedienungssitz ausgerüstet sind, dürfen nur von diesen Sitzen aus gelenkt bzw. bedient werden.

(2) Fahrer- und Bedienungssitze sind nur bei Stillstand der Maschinen und Geräte zu besteigen und zu verlassen.

(3) Es ist nicht gestattet, Maschinen und Geräte, die keinen Bedienungssitz oder Bedienungssitz haben, zum Zwecke einer Belastung oder zu anderen Zwecken während der Fahrt zu besteigen.

(4) Das Anfahren der Maschine darf nur auf ein gut vernehmbares Signal des Maschinisten erfolgen. §

§ 5

Fahrersitze sind mit festen, gleitsicheren Tritten, Rückenlehne und Handgriffen zum Auf- und Absteigen auszurüsten. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Fahrer gegen Abrutschen und Abstürzen gesichert ist. Der Abstand zwischen Tritt und Erdboden darf nicht mehr als 60 cm betragen. Sitzschalen sind so zu be-

festigen, daß sie nicht abbrechen und sich nicht lösen können. Eine Gefährdung des Arbeiters auf dem Sitz durch sich bewegende Maschinenteile darf nicht vorliegen.

§ 6

(1) An Maschinen mit Zapfwellenantrieb ist die gesamte Antriebswelle einschließlich der Gelenkkuppelungen allseitig zu verkleiden.

(2) Die Benutzung des Zapfwellenantriebes ohne Zapfwellenschutz und das Verlassen des Fahrersitzes bei laufender Zapfwelle ist verboten.

(3) Das Mitfahren von Personen auf der Zugmaschine ist bei der Arbeit und beim Transport zapfwellenangetriebener Maschinen verboten, sofern die Gelenkwelle mit der Zapfwelle verbunden ist.

(4) Vor und während des Einsatzes von Maschinen, die mit einer Zapfwelle betrieben werden, hat sich der verantwortliche Bedienende und Aufsichtführende von der vollständigen Verkleidung der Gelenkwelle zu überzeugen. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten ist die Maschine sofort aus dem Betrieb zu ziehen und erst nach Beseitigung der Mängel wieder zum Einsatz zuzulassen.

(5) Beim Abkoppeln von zapfwellenangetriebenen Maschinen ist die gesamte Gelenkwelle einschließlich des Schutzes von der Zapfwelle bzw. vom Traktor zu entfernen.

§ 7

Alle an Maschinen und Geräten vorhandenen Bedienungsvorrichtungen (Griffe, Hebel usw.) müssen so angeordnet sein, daß sie vom Fahrersitz oder vom Bedienungsstand aus leicht und gefahrlos erreicht und bedient werden können. Sie sind gegen unbeabsichtigtes Ein- und Ausrücken zu sichern. Die Zugleinen zum Ein- und Ausrücken der Geräte müssen so lang sein, daß ein Rückwärtsbewegen des Traktoristen während der Fahrt nicht erforderlich wird. Das Befestigen der Zugleinen am Körper des Traktoristen oder Beifahrers ist verboten.

§ 8

Fahrbare Großmaschinen sind mit einer sicher wirkenden, vom Fahrer- bzw. Beifahrersitz oder vom Boden aus leicht zu bedienenden Bremse auszurüsten.

§ 9

(1) Leichte landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (Pflüge, Feldwalzen, Grubber usw.) sind auf Fahrwegen mit Gefälle vom Gespannführer so zurückzuhalten, daß keine Gefährdung der Zugtiere und der Verkehrssicherheit eintreten kann. Geeignete Bremsvorrichtungen sind bereitzuhalten oder einzubauen.

(2) Schwere fahrbare Maschinen und Geräte, die beim Arbeiten ohne Deichsel gelenkt werden, sind für den Transport mit einer Deichsel zu versehen. Ohne eine solche Lenkvorrichtung dürfen diese Geräte beim Transport nicht gefahren werden.

§ 10

Im Verkehr, und wenn sich ein Abstellen von Maschinen und Geräten auf öffentlichen Wegen nicht vermeiden läßt, sind diese bei Dunkelheit auf beiden Seiten zu beleuchten. Zusätzlich ist hinten eine rote Laterne anzubringen.

§ 11

Beim Lenken der Zugtiere muß der Fahrer die Zügel fest in der Hand behalten. Die Zügel oder die Leine am Körper anzubinden oder anzuhängen ist verboten.